

Antrag

des Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Das Asylrecht ist unverzichtbar

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag setzt sich mit Nachdruck gegen alle Versuche ein, das Asylgrundrecht des Artikels 16 Abs. 2 Satz 2 GG aufzuheben oder aufzuweichen.

Das Asylgrundrecht des Artikels 16 Abs. 2 Satz 2 GG ist in seiner jetzigen Fassung auch weiterhin zum Schutze der Bleiberechte politisch Verfolgter unverzichtbar.

Der Deutsche Bundestag lehnt jede Einschränkung des Asylgrundrechts ab.

Der Deutsche Bundestag spricht sich für die Schaffung eines Asylrechts im Rahmen einer demokratischen Union Europas aus. Auch ein europäisches Asylrecht muß jedoch als Individualanspruch mit Grundrechtscharakter ausgestattet sein.

Bonn, den 10. September 1992

Konrad Weiß (Berlin)
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

Wie Amnesty International am 23. April 1992 zu der Teilhabe der Bundesrepublik Deutschland an den bisher abgeschlossenen europäischen Asylrechtsübereinkommen Stellung genommen hat, kann keineswegs die Ansicht vertreten werden, Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG stünde dem entgegen. Die vorhandenen Abkommen enthalten einen sogenannten nationalen Vorbehalt, der eine Teilhabe der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht. Auf der anderen Seite ist die Entwicklung der europäischen Harmonisierung des Asylrechts mit den bisher geltenden Übereinkommen noch nicht soweit fortgeschritten, daß eine Übertragung der Zuständigkeit eines Asylbegehrens an einen anderen Staat derzeit schon möglich wäre. Von einer verfahrensrechtlichen bzw. materiellrechtlichen Harmonisierung kann bisher nicht die Rede sein.

Auch der Vertrag über die Europäische Union, wie er in Maastricht im Dezember 1991 verabschiedet wurde, zeigt, daß die Harmonisierungsbestrebungen noch in einem sehr vorläufigen Stadium stecken. Vergemeinschaftet wurde lediglich die Visumpolitik, nicht jedoch die Asylpolitik. Zwar wurde die Asylpolitik zur Angelegenheit von gemeinsamem Interesse erklärt und auch der EG-Kommission ein Initiativrecht eingeräumt. Allein der im Rahmen des Maastrichter Gipfels vorgelegte Katalog von noch zu treffenden Maßnahmen im Bereich der Asylpolitik, wie ihn die Kommission in ihrer „Mitteilung über das Asylrecht“ und die für Einwanderungsfragen zuständigen Minister in ihrem „Bericht über die Einwanderungs- und Asylpolitik“ niedergelegt haben, macht den unabgeschlossenen Charakter des Harmonisierungsprozesses deutlich. Bisher ist davon auszugehen, daß materiellrechtlich zwar alle zwölf EG-Staaten die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet haben, die Auslegung des Flüchtlingsbegriffs der Konvention und infolgedessen die Anerkennungspraxis jedoch dennoch erheblich variieren. Der Vertrag über die Europäische Union eröffnet hier die Möglichkeit, durch zwischenstaatliche Übereinkommen, in denen auch die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofes festgelegt werden könnte, eine rechtsangleichende Instanz zu schaffen. Dies ist bisher aber nur ein als Möglichkeit aufgezeigter Weg und von einer Verwirklichung noch weit entfernt.

Die Frage nach der gleichberechtigten Teilhabe der Bundesrepublik Deutschland an den europäischen Asylrechtsregelungen ist daher verfrüht. Derzeit kann weder materiell- noch verfahrensrechtlich von einer Harmonisierung des Asylrechts ausgegangen werden. Nicht die Angleichung an europäische Regelungen und Verfassungsänderungen sollte daher im Vordergrund stehen, sondern das Bemühen um eine europäische Angleichung, einschließlich der Angleichung verfahrensrechtlicher Mindestanforderungen für ein faires und effektives Asylverfahren.

Eine Verfassungsänderung zum jetzigen Zeitpunkt wäre gleichbedeutend mit der Preisgabe grundgesetzlicher Regelungen zum Schutz von politisch Verfolgten zugunsten einer europäischen Harmonisierung, deren Ergebnisse noch längst nicht feststehen.